



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1988

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	13. 12. 1988	Gesetz zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)	494

2251

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Höhe der
Rundfunkgebühr und zur Änderung des
Staatsvertrages über einen Finanzausgleich
zwischen den Rundfunkanstalten
(Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)**

Vom 13. Dezember 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung

Dem am 14. Oktober 1988 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

Artikel 2

Aufhebung

(1) Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz) vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 420) wird aufgehoben.

(2) § 43 Satz 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

**Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr
und zur Änderung des Staatsvertrages über einen
Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten
(Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird mit Wirkung zum 1. Januar 1990 wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 6,- DM, die Fernsehgebühr beträgt monatlich 13,- DM.

Artikel 2

Die Landesrundfunkanstalten haben ab 1. Januar 1990 jährlich den Betrag von 58 Millionen DM von der ihnen zustehenden Grundgebühr an den Deutschlandfunk abzuführen; diese Verpflichtung besteht nur, solange der Deutschlandfunk ausschließlich Hörfunk veranstaltet. Die Anteile der Landesrundfunkanstalten bemessen sich nach dem am 1. Januar 1990 geltenden Grundgebührenschlüssel.

Artikel 3

(1) Die Höhe des Anteils der nach Landesrecht zuständigen Stellen beträgt 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Aus dem jährlichen Gesamtbeitrag des Anteils aller nach Landesrecht zuständigen Stellen erhält jede nach Landesrecht zuständige Stelle vorab einen Sockelbetrag von 500 000,- DM. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen nach Landesrecht zuständigen Stellen im Verhältnis des Aufkommens aus der Rundfunkgebühr in ihren Ländern zu.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen erhalten nach Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.

Zweiter Abschnitt

Konkursfähigkeit

Artikel 4

(1) Eine Konkursfähigkeit des Zweiten Deutschen Fernsehens besteht nicht.

(2) Für die Kündigung von Absatz 1 gilt § 27 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961.

Dritter Abschnitt

Änderung des Staatsvertrages über einen
Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Artikel 5

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973, geändert durch den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„ Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt ab 1. Januar 1990 jährlich mindestens 222 Millionen DM.

(2) Ab 1. Januar 1990 erhalten aus der Finanzausgleichsmasse der Sender Freies Berlin mindestens 96,544 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 57,032 Millionen DM und der Saarländische Rundfunk mindestens 68,424 Millionen DM.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„ Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Gemäß den vorstehenden Grundsätzen wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 Satz 1 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an

der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen."

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 6

Artikel 13 Abs. 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 gilt ab dem 1. Januar 1989 fort.

Artikel 7

(1) Das Vertragsverhältnis nach dem Ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1992, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Beteiligten unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

(2) Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 erhält folgende Fassung:

„Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1992 erfolgen. Wird Artikel 3 Absatz 4 bis 6 zu diesem Termin nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem vier Jahre späteren Termin erfolgen.“

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1988 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 9

Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982, geändert durch den Rundfunkstaatsvertrag vom 1./3. April 1987, tritt am 31. Dezember 1989, sein Artikel 3 am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg: gez. Lothar Späth

Bonn, den 14. Oktober 1988

Für den Freistaat Bayern: gez. Max Streibl

München, den 12. Oktober 1988

Für das Land Berlin: gez. Eberhard Diepgen

Mainz, den 7. Oktober 1988

Für die Freie Hansestadt Bremen: gez. Klaus Wedemeier

Bonn, den 14. Oktober 1988

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: gez. Voscherau

Bonn, den 13. Oktober 1988

Für das Land Hessen: gez. Wallmann

Wiesbaden, den 12. Oktober 1988

Für das Land Niedersachsen: gez. Albrecht

Bonn, den 13. Oktober 1988

Für das Land Nordrhein-Westfalen: gez. Johannes Rau

Bonn, den 14. Oktober 1988

Für das Land Rheinland-Pfalz: gez. Bernhard Vogel

Mainz, den 7. Oktober 1988

Für das Saarland: gez. Hans Kasper

Bonn, den 14. Oktober 1988

Für das Land Schleswig-Holstein: gez. Björn Engholm

Bonn, den 14. Oktober 1988

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359